

§ 7

Für die in der als Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Preise gelten die in der TGL Nr. 22 545:1 — Prüf vor sehr if ten für Phenole und Kresole — festgelegten Beschaffenheitsvorschriften.

§ 8

Alle in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 10

Das Ministerium für Schwerindustrie ergänzt die Preisliste für Phenolatlauge, Trockenrohsäure und für die aus Trockenrohsäure hergestellten Produkte entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen jährlich. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen veröffentlicht.

§ 11

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 467

Preisliste

Phenolatlauge	Waren-Nr. 22 54 13 00		DM/t
Inhaltsstoffe:			
Phenol (Carbolsäure)	i *	400,—	
Kresol	* * i i « «	160,—	
JCylenol	s a « j * j	64,—	
Trockenrohsäure Waren-Nr. 22 54 23 00			
Inhaltsstoffe:			
Phenol (Carbolsäure)	; s ; ;	700,—	
Kresol *	; ^ * ; * * s i	250,—	
Xylenol	; • Ä * s » « a	100,—	

Aus Trockenrohsäure hergestellte Produkte

Waren-Nr.	Warenart	Industrieabgabepreis DM/t
•22 54 51 00	Orthofraktion	400,—
22 54 61 00	Kresol DAB 4	400,—
22 54 61 00	Kresol 34/12 •	420,—
22 54 61 00	Kresol 34/08	420,—
22 54 61 00	Kresol 38/12 *	440,—
22 54 61 00	Kresol 38/06	440,—
22 54 62 00	Kresol 42/06	550,—
22 54 71 00	Xylenolfraktion	310,—
22 54 73 00	Xylenol N	< 280,—
22 54 80 00	Phenol DAB 6 Ä	1120,—
22 54 80 00	Phenol rein < a s	1100,—
22 54 80 00	Phenol techn. rein	1050,—
22 54 91 00	Orthokresol 85 %	i * i 400,—
22 54 91 00	Orthokresol rein krist. . . .	590,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 467

Gütebestimmungen

Trockenrohsäure

Güteklasse I

Wasser	höchstens 17 %
Neutralöl	max. 0,5%
Asche	max. 0,5 %
Fettsäuren	max. 3,3 g/kg

Güteklasse II

Wasser	höchstens 17 %
Neutralöl	max. 1 %
Asche	max. 2,2 %
Fettsäuren	max. 15 g/kg

Preisordnung Nr. 468.

— Anordnung über die Preise für Paraffine —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Paraffine gelten die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

(3) Die Industrieabgabepreise verstehen sich frei Versandstation verladen, einschließlich Verpackung, und sind Festpreise.

(4) Wird unverpacktes Paraffin vom Herstellerbetrieb in geschlossenen 15-t-Ladungen abgegeben, ermäßigen sich die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 um 5 %.

(5) Der Großhandel berechnet auf die in der als Anlage 1 beigefügten Preisliste genannten Preise folgende Handelsspannen:

- Streckenhandelsspanne 3 %,
- Lagerhandelsspanne 20 %.

(6) Der Großhandel ist berechtigt, bei Abgabe von Weichparaffin in Mengen unter 100 kg einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von 15,— DM je 100 kg und bei Abgabe von Hartparaffin in Mengen unter 10 kg einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von 0,15 DM je kg zu berechnen.

(7) Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager verladen, einschließlich Verpackung.

§ 2

(1) Der Qualitätsaufschlag für weiße Ware beträgt 20 DM je Tonne. Der Qualitätsaufschlag unterliegt den Güterichtlinien in der Anlage 2.

(2) Für die Positionen 3, 4 und 5 der als Anlage 1 beigefügten Preisliste zu dieser Preisordnung gelten die in der Anlage 3 zu dieser Preisordnung aufgeführten Gradationsaufschläge.